



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2025  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.206

Eingereicht am: 24.04.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in)  
Gagnebin (Tramelan, SP)  
Ochsenbein (Bévilard, SVP)  
Jeanneret (St-Imier, FDP)  
Saïd (Biel/Bienne, SP)  
Pauli (Nidau, FDP)  
Graber (La Neuveville, SVP)  
Gerber (Reconvilier, EVP)  
Bühler (Romont BE, Die Mitte)  
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)  
Klopfenstein (Corgémont, SVP)  
Tobler (Moutier, SVP)  
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1045/2025 vom 15. Oktober 2025  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

## Regierungsstatthalterwahlen – Regelung einer absurden Situation

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Artikel 2 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG, BSG 152.321) dahingehend zu ändern, dass als Wählbarkeitsvoraussetzung verlangt wird, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Wahl in das Regierungsstatthalteramt zur Verfügung stellen, ihren Wohnsitz im Verwaltungskreis haben, in dem sie sich zur Wahl stellen.
2. Artikel 2 Absatz 1 RStG dahingehend zu ändern, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.
3. zu prüfen, ob die Anzahl Unterschriften, die für die Einreichung einer Kandidatur erforderlich sind, erhöht werden kann, und entsprechend Artikel 116 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) zu ändern.

Begründung:

Der geltende Wortlaut von Artikel 2 RStG lautet:

**Art. 2** *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> *Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat.*

Bei der Einreichung der Listen (17. März 2025) für die Erneuerungswahlen des Regierungstatthalteramtes des Verwaltungskreises Berner Jura kam es zu einer Absurdität. Ein in Lausanne lebender Kandidat der Partei «Rassemblement romand patriote» (RRP) kandidierte gegen die amtierende und erneut kandidierende Regierungstatthalterin des Berner Juras. Das Berner Gesetz ermöglicht derzeit diese abenteuerliche Situation, die es jemandem aus einem anderen Kanton erlaubt, für das Regierungstatthalteramt im Kanton Bern zu kandidieren. Nur bei einer Wahl zum Regierungstatthalter oder zur Regierungstatthalterin ist es erforderlich, den Wohnsitz danach in den betreffenden Verwaltungskreis zu verlegen (Art. 3 RStG).

Diese unpassende Situation hat ihren Preis, da die Stimmberechtigten des Verwaltungskreises Berner Jura am 18. Mai 2025 an die Urne gerufen werden, obwohl an diesem Tag keine anderen Wahlen auf Bundes- oder Kantonsebene stattfinden. Schätzungen zufolge kostet die Durchführung dieser Wahl im Berner Jura etwa 50 000 Franken, eine Summe, die von den Gemeinden und vom Kanton getragen werden muss. Hinzu kommen die indirekten Kosten (Versand, Betrieb der Stimm- und Auszählungslokale usw.).

Für die Berner Stimmberechtigten ist schwer nachvollziehbar, dass ein Kandidat aus dem Kanton Waadt, der Mitglied einer unbekannten Partei ist und den Berner Jura offensichtlich nicht kennt, kandidieren kann und so ein unnötiges Aufbieten der Stimmberechtigten provoziert. Unter dem geltenden Gesetz könnte es auch in jedem anderen Verwaltungskreis des Kantons Bern zu einer solchen Situation wie im Berner Jura kommen.

Um zweckbedingte Umzüge zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Kandidierenden ein Minimum an Verankerung im Verwaltungskreis haben, in dem sie sich zur Wahl stellen, sollten die Kandidierenden in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein. Dies würde bedeuten, dass sie seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Verwaltungskreises, in dem sie kandidieren, wohnhaft sein müssen, bevor sie als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt werden können.

Schliesslich wäre es angebracht, dass der Regierungsrat die Möglichkeit prüft, die Anzahl der Unterschriften, die für die Einreichung einer Kandidatur erforderlich sind, zu erhöhen. Nach Artikel 116 Absatz 1 PRG muss jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Diese Zahl ist zu niedrig und könnte leicht erhöht werden, ohne dass dies ein Hindernis für eine Kandidatur wäre, aber auch, um den Kandidierenden mehr Legitimität zu verleihen.

Wir fordern, dass der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen in Artikel 2 RStG dahingehend präzisiert, dass von Personen, die für das Regierungstatthalteramt kandidieren, verlangt wird, dass sie im Verwaltungskreis, in dem sie kandidieren, wohnhaft sind (neu zu formulierende Wählbarkeitsvoraussetzung) und dies seit mindestens drei Monaten (Hinzufügen der Stimmberechtigung in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten, zusätzlich zur bereits vorgesehenen Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten). Wir fordern den Regierungsrat zudem auf zu prüfen, ob die Anzahl Unterschriften, die für eine Kandidatur erforderlich sind (Art. 116 PRG), erhöht werden kann.

## Antwort des Regierungsrates

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Mitglieder kantonalen Behörden werden im Wesentlichen in Artikel 67 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Wählbar in den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons. Nicht erwähnt werden in der KV die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Deren Wählbarkeitsvoraussetzung ist in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) festgelegt. Wie bereits von den Motionärinnen und Motionären erläutert, wird für die Kandidatur als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter einzig das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verlangt. Damit verfügen auch ausserkantonale Kandidierende mit eidgenössischem Stimmrecht über das passive Wahlrecht bei den bernischen Regierungsstatthalterwahlen.

Gemäss dem Vortrag zum heutigen RStG hat der Gesetzgeber bewusst auf weitere zwingende Wahlvoraussetzungen – insbesondere eine juristische Ausbildung – verzichtet, da es sich angesichts des breiten Aufgabenfeldes als praktisch unmöglich erwies, geeignete Wählbarkeitsvoraussetzungen zu definieren.<sup>1</sup> Ob der Gesetzgeber damit bewusst einzig das eidgenössische Stimmrecht voraussetzen wollte, um eine breitere Auswahl an Kandidierenden zu ermöglichen, und ob es Überlegungen gab, das passive Wahlrecht auf die Stimmberechtigten des Kantons oder des Verwaltungskreises zu beschränken, geht aus den Unterlagen zur damaligen Debatte bzw. aus dem zugehörigen Vortrag nicht hervor.

Das alte Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter sah in Artikel 3 als spezifische Wählbarkeitsvoraussetzung das Kantons- und das Schweizerbürgerrecht vor.<sup>2</sup> Im Gegensatz dazu verlangte das nachfolgende Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nur noch das eidgenössische Stimmrecht als Voraussetzung. Aus dem Vortrag zur Gesetzesrevision von 1995 geht einzig hervor, dass der bisherige Zusatz «Kantons- und Schweizerbürger» gestrichen wurde, da er als überflüssig erachtet wurde. In den Ratsdebatten vom November 1994<sup>3</sup> bzw. März 1995<sup>4</sup> wurde jedoch in einzelnen Voten hervorgehoben, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter mit der Bevölkerung und der Region vertraut sein sollten. Denkbar ist, dass damals schlicht nicht mit ausserkantonalen Kandidaturen gerechnet wurde.

Während für die Kandidatur von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nur geringe Anforderungen gelten, schreibt Artikel 3 Absatz 2 RStG vor, dass die Gewählten spätestens mit Amtsantritt im Verwaltungskreis wohnen müssen. Die Wohnsitzpflicht wird mit den spezifischen Funktionen und Aufgaben der Magistratsperson begründet. Sie ist unter anderem in Krisensituationen von Bedeutung, damit Führungs- und Koordinationsaufgaben optimal wahrgenommen werden können.

Bei sämtlichen Majorzwahlen im Kanton Bern wird bei der Einreichung von Kandidaturen die Unterschrift von Unterstützerinnen und Unterstützern verlangt. Bei Regierungsstatthalterwahlen müssen gemäss Artikel 116 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) zehn im Verwaltungskreis wohnhafte Stimmberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates sind 30 Unterschriften notwendig (Art. 97 Abs. 1 PRG). Welche Überlegungen zur Einführung der tieferen Hürde bei den Regierungsstatthalterwahlen geführt haben, ist aus den vorhandenen Unterlagen und Materialien nicht ersichtlich.

---

<sup>1</sup> Vgl. Vortrag auf Seite 437 des Tagblatts des Grossen Rates des Kantons Bern, Januarsession vom 23. Januar bis 2. Februar 2006

<sup>2</sup> Siehe Seite 73 in Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 39 (E-Periodica)

<sup>3</sup> Vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Novembersession 1994, S. 829 ff. inkl. Erlassentwurf

<sup>4</sup> Vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Märzsession 1995, S. 231 ff.

Ohne unverhältnismässig grossen Aufwand zu betreiben, können die Kosten für die Durchführung von Regierungsstatthalterwahlen nicht exakt bestimmt werden, da sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden Kosten tragen. Der Kanton ist für den Druck der Wahlzettel zuständig. Die Gemeinden übernehmen die Verpackung- und Versandkosten. Gemäss Schätzung der Staatskanzlei beliefen sich die Kosten für die Regierungsstatthalterwahlen 2025 im Wahlkreis Berner Jura auf knapp 24 000 Franken, wobei der grösste Teil der Kosten auf das Porto entfiel (~22 000 Franken). Bei der Schätzung nicht berücksichtigt sind sämtliche beim Kanton und den Gemeinden anfallenden Personalkosten.

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung der Motion. Die Hürden für eine Kandidatur als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter – Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten und zehn Unterschriften – sind tief. Dadurch kann eine nicht im Kanton Bern wohnhafte und steuerpflichtige Person mit wenig Aufwand und allenfalls ohne effektives Interesse am Amt eine kantonale Wahl erwirken. Eine Einschränkung der Wählbarkeit auf die im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten erachtet der Regierungsrat jedoch als eine zu strenge Anforderung. Potenziell fähige Kandidaturen werden dadurch ausgeschlossen. So könnte beispielsweise eine im Berner Jura aufgewachsene Person, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Biel wohnt, nicht als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter kandidieren, obwohl sie sich bestens in der Region auskennt und gut vernetzt ist.

Ebenfalls kritisch beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, für eine Kandidatur das kommunale Stimmrecht vorauszusetzen. Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass selbst bei einem Umzug innerhalb des Verwaltungskreises eine stimmberechtigte Person für drei Monate die Wählbarkeitsanforderungen nicht mehr erfüllen würde. Stattdessen schlägt der Regierungsrat vor, das passive Wahlrecht auf die kantonalen Stimmberechtigten einzuschränken. Bei den Regierungsstatthalterwahlen sollen – mit Ausnahme der Altersbeschränkung – die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie bei den Wahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat und die kantonalen richterlichen Behörden gelten (vgl. Art. 67 Abs. 1 KV).

Offen zeigt sich der Regierungsrat hinsichtlich einer Erhöhung der notwendigen Anzahl Unterschriften. Artikel 116 Absatz 1 PRG kann dahingehend angepasst werden, dass zukünftig mindestens 30 im Verwaltungskreis wohnhafte Personen einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen. 30 Unterschriften stellen weiterhin keine übermässig hohe Hürde dar. Es würde jedoch verhindert, dass für eine Kandidatur lediglich in der unmittelbaren Nachbarschaft Unterschriften gesammelt werden müssen und allenfalls wenig ernsthafte Wahlvorschläge eingereicht werden.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat bereit, die Forderungen der Motion in differenzierter Form umzusetzen. Er beantragt deshalb, die Motion in der Form des Postulates anzunehmen.

Verteiler  
– Grosser Rat